



**Sachlage:**

Altkleider sind eine Fraktion der in privaten Haushaltungen anfallenden überlassungspflichtigen Siedlungsabfälle. Grundsätzlich sind Altkleider somit auch dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Bisher gab es keine Verpflichtung, Altkleider vom gemischten Restmüll getrennt zu halten. Es war zulässig, Altkleider über die Restmülltonne zu entsorgen.

Von gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern werden schon heute Altkleider über Container oder Haussammlung erfasst. Im Stadtgebiet Monschau stehen derzeit bereits 21 Altkleidercontainer der KAB Katholische Arbeiternehmerbewegung, Diözesanverband Aachen, welche vom Sozialwerk Eifeler Christen e.V., betreut werden.

Voraussetzung für eine möglichst hochwertige Wiederverwendung von Alttextilien ist demnach ihre sortenreine Erfassung. Daher ist beabsichtigt, Altkleider von den Restabfällen auszuschließen und die für Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Getrennterfassung von Alttextilien zu verpflichten.

Aus diesem Grunde wurde das Abfallwirtschaftskonzept –Teilkonzept Altkleider- vom ZEW fortgeschrieben und in der Verbandsversammlung am 28.03.2014 beschlossen (siehe Anlage).

Die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes ist bereits zum 01.07.2014 in Kraft getreten und erfordert daher eine Änderung der Abfallsatzung der Stadt Monschau.

Eine Getrennterfassung von Altkleidern erfolgt im Stadtgebiet Monschau schon immer, jedoch wurden die Mengen bisher nicht erfasst und dem ZEW mitgeteilt. Aufgrund der o.a. Änderung ergibt sich daher nur, dass von Seiten der Stadt Monschau eine Mengenmeldung an ZEW erfolgen muss.

Ferner wurde von Seiten ZEW bezüglich Bioabfälle eine verbandsweite Vereinheitlichung der Definition dieser Abfallfraktion vorgeschlagen. Dies soll zu einer energiereicheren Befüllung und in Folge auch zu einer verbesserten Qualität des Bioabfalls führen. Aus diesem Grunde wurde die Abfallsatzung ebenfalls entsprechend geändert.

**Rechtslage:**

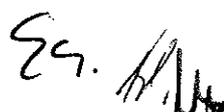
Die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen obliegt gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) GO NRW dem Rat.



(Ritter)

**Anlage**

- Synopse zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Monschau
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Monschau
- Abfallwirtschaftskonzept –Teilkonzept Altkleider-



Synopse zur 1. Sitzung vom .....zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Manschau vom 30.11.2012

<p>§ 2 Abs. 2</p> <p>Fassung vom 30.11.2012</p> <p>Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungsleistung folgende Abfallentsorgungsleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einsammeln von Restmüll</li> <li>2. Einsammeln, Befördern und Verwertung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt</li> <li>3. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll</li> <li>4. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem ElektroG und § 15 dieser Satzung</li> <li>5. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen</li> <li>6. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben,</li> <li>7. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubare Abfallanteile zu verstehen (§ 3 Abs. 7 KrWG) - z. B. Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen</li> <li>8. Gewährung eines Gebührenabschlages bei Eigenkompostierung</li> <li>9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen</li> </ol> <p>Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß) durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Papiersammlungen, Sperrmüllsammlungen, Sammlungen von Elektro- und Elektronikaltgeräten) sowie durch die getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Grün-/Bioabfallcontainer, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil).</p> <p>Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10-16 dieser Satzung geregelt.</p>	<p>neue Fassung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>10. Einsammeln von Altkleidern</li> </ol>
---	--

§ 11 Abs. 3

(3) Anschlusspflichtige, die auf dem Grundstück anfallende Grün-/Bioabfälle selbst kompostieren und den so erzeugten Kompost selbst verwerten, erhalten auf Antrag einen Gebührenabschlag. Es muss eine qualifizierte Eigenkompostierung betrieben werden. Kompostierbare Abfälle i. S. dieser Satzung sind insbesondere:

- Küchenabfälle: Obst- und Gemüseabfälle, verwelkte Schnitt- und Topfblumen, Kaffee- u. Teesatz, Filtertüten
- Gartenabfälle: Gras-, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Laub, Reisig, Nadeln, Wildkräuter, kranke (abgestorbene) Pflanzenteile, Blumen- und Gemüsereste, Fallobst
- Sonstiges: Sägemehl, Holzwolle und Holzspäne von unbehandeltem Holz

Küchenabfälle:

- Gemüseabfälle, roh und gekocht, alle Abschnitte aus der Zubereitung
- Obstabfälle, auch Schalen von Zitrusfrüchten
- Verdorbene bzw. abgelaufene Lebensmittel, z.B. Wurst, Fleisch, Fisch, Käse, Brot, Süßigkeiten, Kuchen, Teigreste (ohne Verpackung)
- Kaffeesatz (incl. Filtertüten), Kaffeepads, Teebeutel
- Speisereste, roh und gekocht -auch Knochen und Gräten-, aber keine flüssigen Speisen
- Schnittblumen und Topfpflanzen (ohne Blumentopf)
- Küchenpapier, Küchenkrepp (mit Fett-, Speise- oder Teigresten)
- Eier- und Nussschalen

Gartenabfälle:

Frisch gejätet oder verwelkt, mit möglichst wenig Erdanhaftung:

- sog. „Unkräuter“
  - Gemüse- und Salatpflanzen
  - Blumen und Stauden
- Außerdem:
- Fallobst
  - Rasenschnitt
  - Abschnitte von Hecken, Sträuchern und Bäumen
  - Laub, Kiefern-/Tannennadeln, Zapfen, Moos
  - Wurzeln bis max. 20 cm Durchmesser (ohne Erdanhaftung)
  - Blumenerde aus Balkonkästen und Töpfen

Voraussetzung für die Gewährung des Gebührenabschlages ist, dass das Grundstück im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner groß genug ist, d. h. , dass i. d. R. pro Bewohner mind. 50 m<sup>2</sup> unversiegelte Fläche für die Aufbringung des Kompostes zur Verfügung stehen. Mit Rücksicht auf Nachbarn muss der Komposthaufen mindestens 0,50 m von der Grundstücksgrenze entfernt sein.

Fassung vom 30.11.2012

neue Fassung

Der Komposthaufen ist luftdurchlässig an mindestens 3 Seiten einzufassen und darf eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.  
Der Komposthaufen muss eine Mindestgröße von 1 m<sup>2</sup> aufweisen; handelsübliche Schnellkomposter sind ebenfalls erlaubt.  
Bei Gewährung des Gebührenabschlages wird die Nutzung der Grünabfall- und Bioabfallcontainer untersagt; die Berechtigungskarten werden eingezogen. Den Mitarbeitern der Stadt ist zur Überprüfung der gemachten Angaben ein Grundstücksbetretungsrecht einzuräumen.

§ 13 Abs. 4

Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen (usw. wenn noch weitere verwertbare Abfälle gesondert erfasst werden sollen) sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
2. Altpapier ist gebündelt oder in Kartons verpackt zur Abholung im Holsystem bereitzuhalten.
3. Verkaufsverpackungen, insbesondere Weißbleche, Kunststoffe, Aluminium und Verbundstoffe, sind in den „gelben“ Abfallbehälter, „gelben Sack“ oder „gelben“ 1.100-l-Großbehälter einzufüllen und in diesen Behältnissen zur Abholung im Rahmen des Dualen Systems bereitzustellen
4. Sonderabfälle können sechsmal im Jahr am Schadstoffmobil an den jeweils durch die Stadt veröffentlichten Standorten abgegeben werden
5. sperrige Abfälle werden per Straßensammlung einmal im Vierteljahr an einem Werktag abgeholt. Der Abfuhrtag wird durch die Stadt festgelegt und bekanntgemacht. Auf den § 15 dieser Satzung wird an dieser Stelle verwiesen. Zur Kennzeichnung der sperrigen Abfällen stellt die Stadt Sperrmüllsäcke mit 110-l-Fassungsmögen und Abfallmarken zur Verfügung. Diese sind bei der Stadt zu erwerben. Es werden nur mit Abfallmarken versehene oder in Sperrmüllsäcke verfüllte Gegenstände eingesammelt und entsorgt.

Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Schadstoffe, Sperrgut, Elektroschrott, Grün-/Bioabfälle, Altkleider und Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:

*Fassung vom 30.11.2012*

*neue Fassung*

6. Elektro- und Elektronikaltgeräte werden nach vorheriger Anmeldung bei der Stadt Mönchau viermal im Jahr abgeholt. Die Abfuhrtermine werden durch die Stadt festgelegt und bekanntgegeben.
7. Grünabfälle, d.h. Rasen- und Heckenschnitt sowie Bioabfälle (soweit kein Gebührenabschlag für Eigenkompostierung gewährt wird) können über die hierfür vorgesehenen Containerstandorte entsorgt werden.
8. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehältern einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

9. Altkleider in die von gemeinnützigen Institutionen bereitgestellten Sammelcontainern

**1. Satzung vom .....zur Änderung der  
Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Monschau vom  
30.11.2012**

Aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I 212), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung vom ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

10. Einsammeln von Altkleidern

**§ 2**

die Aufzählung der kompostierbaren Abfälle in § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Küchenabfälle:

- Gemüseabfälle, roh und gekocht, alle Abschnitte aus der Zubereitung
- Obstabfälle, auch Schalen von Zitrusfrüchten
- Verdorbene bzw. abgelaufene Lebensmittel, z.B. Wurst, Fleisch, Fisch, Käse, Brot, Süßigkeiten, Kuchen, Teigreste (ohne Verpackung)
- Kaffeesatz (incl. Filtertüten), Kaffeepads, Teebeutel
- Speisereste, roh und gekocht -auch Knochen und Gräten-, aber keine flüssigen Speisen
- Schnittblumen und Topfpflanzen (ohne Blumentopf)
- Küchenpapier, Küchenkrepp (mit Fett-, Speise- oder Teigresten)
- Eier- und Nussschalen

Gartenabfälle:

Frisch gejädet oder verwelkt, mit möglichst wenig Erdanhaftung:

- sog. „Unkräuter“
- Gemüse- und Salatpflanzen
- Blumen und Stauden

Außerdem:

- Fallobst
- Rasenschnitt
- Abschnitte von Hecken, Sträuchern und Bäumen
- Laub, Kiefern-/Tannennadeln, Zapfen, Moos
- Wurzeln bis max. 20 cm Durchmesser (ohne Erdanhaftung)
- Blumenerde aus Balkonkästen und Töpfen

### **§ 3 Abs. 1**

#### § 13 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung

Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Schadstoffe, Sperrgut, Elektroschrott, Grün-/Bioabfälle, Altkleider und Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:

#### **Abs. 2**

#### § 13 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

9. Altkleider in die von gemeinnützigen Institutionen bereitgestellten Sammelcontainern

### **§ 4**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Monschau tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Satzung vom ... zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau vom 30.11.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
2. die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
3. der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Monschau, den ...

Ritter  
Bürgermeisterin

### 3.6.5 Altkleider

#### Ausgangslage:

Altkleider sind eine Fraktion der in privaten Haushaltungen anfallenden überlassungspflichtigen Siedlungsabfälle. Grundsätzlich sind Altkleider somit auch dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Im Abfallpositivkatalog des ZEW sind diese Stoffe unter den Begriffen „Bekleidung“ (200110) und „Textilien“ (200111) enthalten.

Bisher gibt es keine Verpflichtung, Altkleider vom gemischten Restmüll getrennt zu halten. Von gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern werden schon heute Altkleider über Container oder Haussammlung erfasst. Jedoch gibt es keinen Überblick über Umfang und Flächendeckung.

Der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Gebiet des ZEW vorgeschriebene Entsorgungsweg ist die Restmülltonne.

Dieser Entsorgungsweg entspricht nicht den Zielen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Gemäß § 6 KrWG sind Abfälle möglichst wiederzuverwenden oder wiederzuwerten, wenn sie nicht vermieden werden können. Erst an letzter Stelle der Abfallhierarchie steht die Beseitigung. Diesen Anforderungen des neuen KrWG entspricht auch die Abfallsatzung des ZEW in § 10, u.a. durch die dort normierte Verpflichtung einer Abfallgetrennterfassung bereits an der Anfallstelle.

Voraussetzung für eine möglichst hochwertige Wiederverwendung von Alttextilien ist demnach ihre sortenreine Erfassung. Daher ist beabsichtigt, Altkleider von den Restabfällen auszuschließen und die für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Getrennterfassung von Alttextilien zu verpflichten.

#### Definition:

Zu Altkleidern im Sinne des Abfallwirtschaftskonzeptes des ZEW zählen:

##### a) Bekleidungsstücke

- tragfähige saubere Kleidungsstücke, wie z. B. Hemden, Hosen, T-Shirts, Pullover, Socken, Röcke, Anzüge, Woll- und Strickwaren, Unterwäsche für Erwachsene und Kinder
- Hüte, Mützen, Schirmmützen
- Pelze, Kunstpelze
- Gürtel, Handtaschen, Reisetaschen, Schulranzen

- 
- Schuhe, auch Kinderschuhe (paarweise zusammengebunden).
- b) Haustextilien
- Bett- und Haushaltswäsche, Handtücher, Tischdecken.
- c) Heimtextilien
- Sitzbezüge, Sitzauflagen
  - Decken, Gardinen, Handtücher, Stoffe
  - Federbetten.

Selbstverständlich sollen Altkleider sauber abgegeben werden, um eine möglichst hochwertige Wiederverwendung zu ermöglichen.

Nicht den verwendbaren/verwertbaren Altkleidern zuzuordnen sind insbesondere:

- verschmutzte Textilien
- feuchte Textilien
- Teppiche, Bodenbeläge
- Stofftapeten, Textiltapeten
- Stoffreste, Schnittreste
- Matratzen
- sonstige nicht unter „Altkleider“ genannte Stoffe wie z. B. Papier oder Restmüll.

Diese Abfälle sind weiterhin über den Restmüll zu entsorgen.

Kleidungsstücke, die an Second-Hand-Läden gegeben werden, fallen nicht unter den Begriff „Altkleider“ im Sinne des Abfallwirtschaftskonzeptes des ZEW, da diese Kleidungsstücke veräußert oder verschenkt werden und nicht der Entledigungswille sondern die Wiederverwendung im Vordergrund steht.

#### **Mengen:**

Der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V. (bvse) schätzt das Altkleideraufkommen auf ca. 24 kg je Einwohner und Jahr (Stand 2011). Dies entspricht für das Verbandsgebiet einer Menge von fast 20.000 t jährlich. Ein erheblicher Anteil hiervon ist abschöpfbar.

#### **Derzeitige Erfassung von Altkleidern:**

Die im Gebiet des ZEW für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sammeln Altkleider nicht separat ein.

Die Abfallgruppe „Altkleider“ wird ausschließlich durch gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen sortenrein erfasst. Hierbei kommen verschiedene Systeme zur Anwendung: Sammelcontainer können im Rahmen einer Sondernutzung auf oder an öffentlichem Straßenraum aufgestellt werden. Die Sondernutzung bedarf der straßenrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Stadt oder Gemeinde.

#### Bringsysteme:

- Altkleidercontainer
- Annahme an Standorten karitativer Einrichtungen und gewerblicher Unternehmen
- Annahme an Wertstoffhöfen, Entsorgungs- und Logistikcentren

#### Paketversand:

Beim Paketversand können Altkleider zu Hause in einen Karton (z. B. Umzugskarton) gepackt und kostenlos an den Sammler versandt werden. Insofern bildet dieses Verfahren eine Kombination von Bring- und Holsystem.

#### Holsystem:

Straßen-/Türsammlung mittels Säcken, Körben oder Eimern, in der Regel nach vorheriger Ankündigung durch Wurfzettel. Da in der Regel die Erlaubnis zur Aufstellung durch die Grundstücksbesitzer nicht eingeholt werden kann bzw. wird, ist diese Form der Sammlung skeptisch zu beurteilen.

#### **Rechtliche Grundlage für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen:**

Grundsätzlich sind Altkleider dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen (§ 17 Abs. 1 KrWG).

Diese Überlassungspflicht besteht nicht für Altkleider,

- die durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG) oder
- die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG).

Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen sind spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zuständige Behörde in NRW ist die jeweilige Untere Abfallwirtschaftsbehörde.

### **Illegale Sammlungen:**

Zum Teil werden Altkleider illegal gesammelt. Diese Sammlungen sind nicht bei den Unteren Abfallwirtschaftsbehörden angezeigt. Container werden auch häufig ohne entsprechende Sondernutzungserlaubnis und ohne aussagekräftige Beschriftung auf öffentliche Flächen oder auf Privatgrundstücken mit Befüllungsmöglichkeit vom öffentlichen Straßenraum aus aufgestellt.

Auch Haustürsammlungen werden oft ohne Beachtung rechtlicher Vorschriften durchgeführt.

Der Verbleib der so gesammelten Altkleider ist unbekannt.

### **Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger:**

In Erfüllung der Abfallhierarchie und den damit verbundenen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und unter Berücksichtigung der schon vorhandenen Entsorgungsstrukturen für diesen Wertstoff werden die für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet sicherzustellen, dass Abfallerzeuger/-besitzer von Altkleidern diese einer getrennten Entsorgung zuführen können.

Diese getrennte Entsorgungsmöglichkeit ist gegeben, wenn mindestens ein Altkleidercontainer je 1.000 Einwohner zur Verfügung steht. Zur Erfassung der Altkleider kann ein Bring- oder Holsystem eingerichtet werden. Auch eine Kombination beider Systeme ist möglich. ✓

Eine höhere Anzahl von Einwohnern je Altkleidercontainerstandort kann ausreichend sein, wenn z. B. in verdichteten Siedlungsbereichen mehrere Container an besonders frequentierten Standorten aufgestellt oder durch ausreichend häufige Leerung Überfüllungen vermieden werden. Des Weiteren kann durch Holsysteme auch in Ergänzung zu Altkleidercontainern eine ausreichende Erfassungsstruktur erreicht werden.

Zur Einsammlung von Altkleidern sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 20 KrWG verpflichtet. Mit der Durchführung dieser Aufgabe können Dritte beauftragt werden. Die eingesammelten Altkleider sind zu den vom ZEW zu benennenden Entsorgungsanlagen/Umschlagstationen zu befördern.

Der ZEW kann die Aufgabe der Verwertung einvernehmlich auf die für das Einsammeln zuständige Körperschaft übertragen. Wegen der sehr heterogenen Sammelsysteme, die zum Teil nebeneinander betrieben werden und der im gewerblichen Bereich bewährten sehr effizienten Logistikabläufe von der Leerung von Sammelbehältern mit gleichzeitiger Vorsortierung bis zur abschließenden Sortierung in zentralen Anlagen, kann es sinnvoll und wirtschaftlich sein, Sammlung und Verwertung in einer Hand zu halten. Durch öf-

---

fentlich-rechtliche Vereinbarung kann die Aufgabe der Sammlung von der Kommune/RegioEntsorgung auf den ZEW oder die Aufgabe der Verwertung vom ZEW auf die Kommune/RegioEntsorgung übertragen werden.

Alternativ zur Erfassung von Altkleidern in eigener Zuständigkeit ist es auch möglich, Altkleider über gemeinnützige und/oder gewerbliche Sammlungen getrennt erfassen zu lassen. An diese Sammlungen sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Die gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung ist für einen bestimmten Zeitraum durchzuführen (mindestens 1 bis höchstens 3 Jahre).
- Die gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung ist mindestens in einem festzulegenden Umfang durchzuführen (mindestens ein Container je 1.000 Einwohner).
- Erfasste tragbare Altkleider sind möglichst ortsnahe einer Wiederverwendung zuzuführen (Second-Hand Kaufhäuser).

Dem ZEW sind die Containerstandorte zur Erfassung von Altkleidern unter Angabe der Adresse oder der geografischen Koordinaten mitzuteilen.

Über die erfassten Altkleidermengen und deren Verbleib ist dem ZEW jährlich bis 31.03. für das abgelaufene Kalenderjahr zu berichten.

Bei der Wahl des Erfassungssystems und der Entscheidung, ob in eigener Zuständigkeit oder über gewerbliche/gemeinnützige Sammlungen Altkleider erfasst werden sollen, sollten sowohl die gebührenmindernden Erlöse wie auch soziale Aspekte berücksichtigt werden. Mischformen der beschriebenen Erfassungsmöglichkeiten sind ebenso denkbar wie die Aufgabenübertragung im Rahmen kommunaler Zusammenarbeit.

Altkleider sollen ab 01.07.2014 getrennt erfasst werden.